

Amtliche Mitteilungen

Datum 20. November 2009

Nr. 18/2009

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Fahrzeugbau
(Automotive Engineering)
des Fachbereichs Maschinenbau**

Vom 08. Oktober 2009

Prüfungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang
Fahrzeugbau
(Automotive Engineering)
des Fachbereichs Maschinenbau
an der
Universität Siegen

Vom 08. Oktober 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2009 (GV. NRW. S. 308), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 – Maschinenbau – der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Verweis auf die „Einheitlichen Regelungen“	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Studienaufbau	3
§ 4 Aufbau der Prüfungen	3
§ 5 Prüfungsausschuss	3
§ 6 Bachelor-Arbeit.....	4
§ 7 Bachelor-Grad, Zeugnis und Urkunde.....	4
§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

Studienverlaufsplan und Modul-/Modulelement-Kataloge sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 1

Verweis auf die „Einheitlichen Regelungen“

In dieser Prüfungsordnung gelten - soweit nicht anderweitig vermerkt - alle Bestimmungen aus den übergeordneten „Einheitlichen Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen“.

§ 2

Ziel des Studiums

Im Bachelor-Studiengang Fahrzeugbau (Automotive Engineering) wird dem/der Studierenden das Kernwissen eines Maschinenbauingenieurs im Bereich des Fahrzeugbaus vermittelt. Eine weitere Zielsetzung ist auch die Vermittlung von methodischen und sozialen Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen und die Fähigkeiten zur Nutzung moderner Informationstechniken. Ein Absolvent/eine Absolventin des Studiengangs erwirbt einen *ersten berufsqualifizierenden Abschluss* mit den Kenntnissen, die zu einer Tätigkeit als Ingenieur/in im Bereich des Fahrzeugbaus / Automotive befähigen. Gleichzeitig wird der/die Studierende an die aktuellen Grenzen des Wissens- und Erkenntnisstandes herangeführt, um das Studium in einem *Master-Studiengang fortsetzen* zu können.

§ 3

Studienaufbau

(1) Das Studium umfasst mathematisch-naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Ingenieur Anwendungen, sowie Grundlagen des Fahrzeugbaus. Hier setzt der/die Studierende zudem Schwerpunkte mit Wahlfächern, einem Planungs- und Entwicklungsprojekt und der Bachelor-Arbeit mit Themen aus dem Fahrzeugbau. Neben fachwissenschaftlichen Inhalten werden Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Präsentations- und Moderationskompetenzen bei der Posterpräsentation des Planungs- und Entwicklungsprojektes und dem Abschlussvortrag der Bachelor-Arbeit vermittelt.

(2) Studierende müssen mindestens 21 Wochen Industriepraktikum spätestens zum Abschluss des Bachelor-Studiengangs nachweisen. Das Praktikum besteht aus einer achtwöchigen berufspraktischen Ausbildung als Grundpraktikum, das *vor* der Aufnahme des Studiums absolviert werden soll. *Während* des Studiums ist ein Fachpraktikum von mindestens 13 Wochen zu absolvieren. Das Fachpraktikum kann auch in einem ausländischen Industrieunternehmen erbracht werden. Einzelheiten regelt die Praktikantenordnung für Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs.

§ 4

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden durch Fachprüfungen gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) sowie durch die Bachelor-Arbeit mit Abschlussvortrag erbracht.

(2) Einige Fachprüfungen setzen einen Teilnahmenachweis zugeordneter Übungen voraus (Anlage 2).

(3) Im Übrigen gelten alle in § 1 genannten „Einheitlichen Regelungen“.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugbau wird vom Fachbereich Maschinenbau gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der einzelnen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Profes-

soren/Professorinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind in den „Einheitlichen Regelungen“ geregelt.

§ 6 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem/jeder im Fachbereich Maschinenbau an der Universität Siegen tätigen Hochschullehrer/in ausgegeben, betreut und bewertet werden. Die Bachelor-Arbeit soll ein Thema aus dem Bereich des Fahrzeugbaus oder der Fahrzeugtechnik betreffen. Bei der Betreuung können wissenschaftliche Mitarbeiter mitwirken.

(2) Die Bachelor-Arbeit mit Abschlussvortrag hat einen Umfang von 360 Stunden Arbeitszeit und muss in einem Bearbeitungszeitraum von vier Monaten abgeschlossen werden.

§ 7 Bachelor-Grad, Zeugnis und Urkunde

(1) Sind alle Studienleistungen des Bachelor-Studiengangs erbracht, verleiht der Fachbereich Maschinenbau der Universität Siegen den Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet.

(3) Die Urkunde wird vom Dekan/der Dekanin des Fachbereichs Maschinenbau unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Siegen versehen.

(4) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolvent ein „Diploma Supplement“ ausgehändigt, das über das Profil des Bachelor-Studiengangs Fahrzeugbau informiert.


§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 11 - Maschinenbau vom 05.12.2007.

Siegen, den 8. Oktober 2009

Der Rektor


(Universitätsprof. Dr. Burckhart)